

**Betreff:** Nürnberger Kodex

**Von:** [REDACTED]

**Datum:** 05.03.2021, 00:45

**An:** [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihre schnelle Antwort.

Ich kann verstehen, daß Sie wenig Lust haben, meine Fragen zu beantworten. Sicher bin ich nicht der einzige, der solche Fragen hat.

Daß Sie sich auf vermeintlich rechtliche Grundlagen zurückziehen, die Sie von der Beantwortung von Fragen befreien, wird Sie nicht von persönlicher Haftung freistellen.

Ich werde zum gegebenen Zeitpunkt auf Sie zurückkommen, falls ich in meinen Rechten durch Sie verletzt werden sollte. Allerdings auf Grundlage ganz anderer Gesetze.

In der Zwischenzeit können Sie sich ja durchaus mal mit den Folgen u.a. auch Ihrer Arbeit vertraut machen.

<https://markneukirchen-politik.de/alle-starben-nach-mrna-impfung/>

Am Ende läuft ja alles auf eine verpflichtende Impfung heraus, bei der Dr. triple med. Gates einen Return on Investment von 20 einfahren wird oder mehr. Und Sie mit vielen anderen Verantwortungsträgern die Lampe halten.

Und wenn die Ereignisse eintreten, die viele echte Fachleute vorhersagen bezüglich der mRNA-Impfungen, dann empfehle ich Ihnen die Auseinandersetzung mit dem Nürnberger Kodex.

<https://markneukirchen-politik.de/nuernberger-kodex/>

Wobei dieser schon bei den Masken, den Tests und der Quarantäne greift.

Können Sie frühmorgens eigentlich noch in den Spiegel schauen?

Freundliche Grüße

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

-----  
Telefon/Fax: [REDACTED]

Am 23.02.2021 um 13:11 schrieb [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Schreibens vom 22.02.2021 (Fax) und vom 24.09.2020

(Mail) mit erneuten, allgemeinen Abfragen zum Thema COVID-19.

Zunächst möchte ich dazu ausführen, daß es in Sachsen keine Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch gibt. Das Bundesinformationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt nach § 1 Abs. 1 nur gegenüber Behörden des Bundes und gegenüber sonstigen Bundesorganen und -einrichtungen, soweit diese öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Der Freistaat Sachsen hat ein entsprechendes Gesetz für seine Behörden nicht erlassen.


Somit bleibt es beim Recht auf Akteneinsicht nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), welches sich jedoch auf die Beteiligten eines anhängigen Verwaltungsverfahrens beschränkt. Die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte liegt im Ermessen der Behörde und setzt voraus, daß die Kenntnis Voraussetzung für eine wirksame Rechtsverfolgung ist.

Unter der Internet-Adresse: [www.vogtlandkreis.de](http://www.vogtlandkreis.de) können Sie außerdem täglich den neuesten Stand der aktuellen Lage in Bezug auf die Corona-Pandemie abrufen.

Falls Sie der Meinung sind, als Nichtstörer in Ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, steht es Ihnen frei die derzeit geltende Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vor dem Sächsischen Obergericht im Rahmen einer Normenkontrollklage gem. § 47 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) i. V. m. § 24 Sächsisches Justizgesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Dipl.-Med.   
Sachgebietsleiter Amtsärztlicher Dienst  
Gesundheitsamt

Landratsamt Vogtlandkreis  
Postplatz 5  
08523 Plauen